

DGQ-Occupational Health and Safety-Systems-Manager/in (OHS-Systems-Manager/in)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Occupational Health and Safety-Systems-Manager/in“
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Hochschulabschluss und 4 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre im Bereich Arbeitssicherheit oder Betriebsmedizin / Arbeitsmedizin.
Bei fehlendem Hochschulabschluss ist der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf Meister-, Techniker- oder gleichwertiger Ebene erforderlich. In diesem Fall sind 5 Jahre Berufstätigkeit in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre im Bereich Arbeitssicherheit oder Betriebsmedizin / Arbeitsmedizin nachzuweisen.
 2. Eine der folgenden Fachkundebescheinigungen:
 - a) Arbeitsmedizinische Fachkunde im Sinne von § 4 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG), Deutschland
 - b) Sicherheitstechnische Fachkunde im Sinne von § 7 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG), Deutschland
 - c) Fachkunde auf Basis einer gleich- oder höherwertigen Ausbildung eines Unfallversicherungsträgers (z.B. Technische Aufsichtsperson der Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen)
oder einer staatlichen Aufsichtsbehörde (z.B. Gewerbeaufsichtsperson)
Nachweis, dass die Fachkunde nicht älter als 3 Jahre ist oder dass die Aktualität des Wissensstandes in folgenden Bereichen aufrechterhalten wurde:
 - Arbeitsschutzrecht
 - Fachwissen auf den Gebieten Arbeitsbedingungen, Gesundheitsgefahren, Gesundheitsförderung, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse
 - Methoden – z. B. Gefährdungsbeurteilung, Gesprächstechnik
 3. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Occupational Health and Safety-Systems-Manager/in“.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

- (1) Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung „Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“.
 2. Nachweis von Moderations- und Präsentationsfähigkeiten über Schulungen und/oder berufliche Tätigkeiten
- (2) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
 1. Wissen, das in der DGQ-Veranstaltung „Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ vermittelt wird,
 2. Fachkunde relevantes Wissen
 3. die Normen BS OHSAS 18001 und DIN EN ISO 19011 sowie der Deutsche Leit-faden für Arbeitsschutzmanagementsysteme,
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlichen Teil, der aus der Bearbeitung einer für OHS-Systems-Manager typischen Arbeitssituation besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten Bearbeitungszeit
 2. Mündliche Prüfung: 20 Minuten für die Vorbereitung und bis zu 15 Minuten für die Darstellung der Ausarbeitung.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhan-den ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden kann.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei der mündlichen Prüfung wird die Norm BS OHSAS 18001 für die Vorbereitung leihweise zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung der dargestellten Ergebnisse mit maximal 30 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil mit mindestens 60% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden.
- (4) Eine nicht bestandene Prüfung kann in jedem Teil, in dem sie nicht bestanden wurde, wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen werden die Zertifikate "DGQ-Occupational Health and Safety-Systems-Manager/in" und „EOQ Occupational Health and Safety Systems Manager“ ausgestellt.
- (2) Diese sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahren gültig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.